

SLK-Empfehlung Nr. 1/2000: Entschädigung in Rentenform

Datum:	15.08.2000
1. Revision:	18./19.03.2003
2. Revision:	11.04.2012
3. Revision:	17.05.2022

Titel: **Entschädigung in Rentenform**

Entschädigung in Rentenform

In **BGE 125 III 312** hat sich das Bundesgericht in Abkehr seiner bisherigen Praxis dafür ausgesprochen, dass der Geschädigte anstelle einer Kapitalentschädigung auch eine Rente wählen kann. Dem Geschädigten steht dabei grundsätzlich das Wahlrecht zu und die Renten sind zu indexieren. Offen gelassen hat das Bundesgericht in diesem Entscheid die Modalitäten der Rentenlösung, namentlich die Frage des massgebenden Index.

1. Indexierung

Das Bundesgericht spricht sich dafür aus, dass haftpflichtrechtlich auch die Teuerung geschuldet sei und sieht diese Forderung erfüllt, wenn mit dem Realzins kapitalisiert wird. Eine gleichwertige Rentenlösung liegt gemäss BGE 4C.276/2001 (Urteil betreffend Pflege- und Betreuungsschaden ad analogiam; für den Erwerbsausfallschaden kann auf den Artikel Rolf Wendelspiess / Andreas Lörtscher, Schadenersatzrente – Sicht eines Haftpflichtversicherers, Personen-Schaden-Forum 2011, S. 39ff. verwiesen werden) vor, wenn für die Renten der Nominallohnindex herangezogen wird.

2. Invalidisierungsabzug

Die Kapitalisierung berücksichtigt nebst der Abzinsung auch das Invaliditätsrisiko. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, kann dieses bei der Festlegung der Rentenhöhe beim Haushalt und Erwerbsschaden, die mit Aktivitätstafeln kapitalisiert werden, in Abzug gebracht werden. Ein solcher Abzug sollte aber nur vorgenommen werden, wenn er betragsmässig ins Gewicht fällt. Der Abzug entspricht der Differenz zwischen den

entsprechenden Koeffizienten der Mortalitäts- und Aktivitätstafeln. Beispiel für Alter 50 und einen Direktschaden von CHF 5'000.--:

Tafel M2x, Alter 50, Dauer 15 Jahre: Faktor 11.55

T A2x, Alter 50, Schlussalter 65: Faktor 11.34

Differenz: 0.21

$100 \times 0.21 = 1.81 \%$

11.55

CHF 5'000.-- abzüglich 1.81 % = geschuldete und zu indexierende Rente:

CHF 4'909.50

3. Rentenrevision

Die **Revidierbarkeit** der Rente ist im Gegensatz zu ausländischen Rechtsordnungen im schweizerischen Haftpflichtrecht –abgesehen vom praktisch wenig bedeutsamen Rektifikationsvorbehalt in OR 46 II – nicht vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, keine Revisionsklausel in die Entschädigungsvereinbarung aufzunehmen. Bei einem grossen Prognoserisiko (z. B. hinsichtlich der Pflegekosten bei Schwerstinvaliden) kann der Fall pendent gehalten werden.

4. Laufdauer der Rente

Die Renten enden im Invaliditätsfall mit dem mutmasslichen Rückzug aus dem Erwerbsleben (grundsätzlich AHV-Alter). Bewirkt der Erwerbsausfall auch eine Kürzung der Altersleistungen, so kann ab dem Pensionsalter unter dem Titel «Rentenschaden» eine tiefere lebenslängliche Rente vereinbart werden. Die Renten enden aber spätestens mit dem Tod. Es bleibt den Parteien unbenommen, anstelle der Haftpflichtrente eine betraglich tiefere Rentenleistung auf Basis einer Todesfallrisikoversicherung zu vereinbaren, die auch allfällige Versorgungsansprüche abdeckt, die im Falle eines vorzeitigen Ablebens entstehen können und immer dann geschuldet sind, wenn das vorzeitige Ableben auf das Haftungsereignis zurückzuführen ist (und die Ansprüche nicht verjährt sind). Bei Versorgungsansprüchen ist ebenfalls zwischen der Aktivphase und den Altersleistungen zu unterscheiden. Hier enden die Ansprüche mit dem Tod oder der Wiederverheiratung der Versorgten. Im Konkubinatsfall (Hausgemeinschaft dauert bereits länger als sechs Monate) werden die Rentenbeiträge sistiert. Dauert das Konkubinat länger als drei Jahre, erlischt der Rentenanspruch endgültig.

5. Steuern

Ersatzleistungen für den Erwerbsausfall von ausländischen Arbeitnehmern sind, sofern es sich nicht um vorübergehende Leistungen handelt, weder in Kapital- noch in Rentenform **quellensteuerpflichtig**. Haftpflichtrenten, die mit dem Tod des Berechtigten enden, unterliegen dagegen gemäss VStG 7 I und 13 I lit. b der 15 %-igen Verrechnungssteuer, sofern der Bezüger Inländer im Sinne von VStG 9 I ist, d.h. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Schweiz hat. Der Haftpflichtversicherer ist verpflichtet, die Renten den Steuerbehörden zu melden, sofern der Leistungsempfänger dagegen nicht schriftlich Einspruch erhebt. In diesem Falle muss der Versicherer als Steuerschuldner einen monatlichen Abzug von 15 % vornehmen und diesen Betrag dem Staat abliefern. Die Wahl-möglichkeit muss in die Entschädigungsvereinbarung aufgenommen werden.

6. Regress

Die Regressabwicklung ist nach wie vor mittels einer Kapitalentschädigung durchzuführen. Die Gleichsetzung des Zinsfusses zu 3.5 % mit dem Realzins bedeutet dabei, dass im Falle der Kapitalisierung auch der zukünftige Teuerungsausgleich abgegolten ist.